



per e-mail

e-recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Geschäftszahl:
BWB/L-196/3
(Diese Geschäftszahl bitte immer anführen!)

Wien, am 28.03.2008

Betreff: Entwurf Finanzprokuratorgesetz

Die Bundeswettbewerbsbehörde nimmt zum o.g. Stellung wie folgt:

Zu § 3 Abs 1

§ 1 Abs 2 des geltenden Prokuratorgesetzes normiert zwar, dass die Befugnis der FinProk zur Vertretung der in § 2 genannten Rechtsträger eine ausschließliche ist, lässt aber davon abweichende Bestimmungen in anderen Gesetzen ausdrücklich zu (arg ".. soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist").

Um eine solche abweichende Bestimmung handelt es sich bei § 15 Abs 2 WettbG:

"Die Bundeswettbewerbsbehörde kann mit ihrer Vertretung auch die Finanzprokurator oder einen Rechtsanwalt betrauen."

In Verfahren vor dem Kartellgericht bzw Kartellobergericht tritt die BWB zwar selbst auf, in Wahrnehmung von Angelegenheiten der Verbraucherbehördenkooperation oder des UWG ist aus praktischen bzw rechtlichen Gründen (Anwaltszwang) Vertretung geboten; im Lichte der hochgradig komplexen Materien kann sich in Einzelfäl-

Dr. Peter Matousek
A-1020 Wien, Praterstraße 31
Tel: +43 1 245 08-0, Fax: +43 1 587 42 00, www.bwb.gv.at
DVR: 2108335

len dabei durchaus die Notwendigkeit der Vertretung durch einen einschlägig spezialisierten Rechtsanwalt ergeben.

Die Bundeswettbewerbsbehörde regt daher nachdrücklich an, die durch das ausnahmslose Vertretungsmonopol der FinProk im vorgeschlagenen § 3 Abs 1 beseitigte Möglichkeit der BWB, selbst aufzutreten bzw sich gegebenenfalls anwaltlich vertreten zu lassen, durch Einfügung eines entsprechenden Vorbehalts aufrecht zu lassen.

Ebenso sollte klargestellt werden, dass § 8 Abs. 3 Verbraucherbehörden -Kooperationsgesetz unberührt bleibt.

Abschließend ersucht die Bundeswettbewerbsbehörde um Aufnahme in den Verteiler für Begutachtungsverfahren.

Der Leiter der Geschäftsstelle

Dr Peter Matousek